

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Dritten Protokoll vom 12. Mai 1987

zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,

der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg

über die Schiffbarmachung der Mosel

A. Zielsetzung

Mit dem am 12. Mai 1987 unterzeichneten Protokoll soll der Moselkommission Rechtspersönlichkeit verliehen werden. Hiermit soll für sie vor allem die Möglichkeit geschaffen werden, anstelle der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Internationalen Mosel-Gesellschaft eigenes Personal zu beschäftigen. Eine Einräumung von Immunitäten und Bevorrechtigungen soll nicht erfolgen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Vertragsgesetzes sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Dritten Protokolls vom 12. Mai 1987 durch die Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Für den Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (323) – 971 02 – Ve 52/87

Bonn, den 12. November 1987

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Dritten Protokoll vom 12. Mai 1987 zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 582. Sitzung am 6. November 1987 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Dritten Protokoll vom 12. Mai 1987
zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg
über die Schiffbarmachung der Mosel**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Trier am 12. Mai 1987 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Dritten Protokoll zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel (BGBl. 1956 II S. 1837) in der zuletzt durch das Zweite Protokoll vom 21. Juni 1983 geänderten Fassung (BGBl. 1984 II S. 538) wird zugestimmt. Das Dritte Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Dritte Protokoll nach seinem Artikel III für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Dritte Protokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Dritte Protokoll soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem das Dritte Protokoll nach seinem Artikel III für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Für den Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten, da sich an der Kostenbeteiligung der Bundesrepublik Deutschland zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Moselkommission nichts ändert, wenn die Moselkommission zur Erledigung ihrer Aufgaben statt der Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen gegen Entgelt eigenes Personal beschäftigt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Drittes Protokoll
zur Änderung des Vertrags vom 27. Oktober 1956
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg
über die Schiffbarmachung der Mosel

Troisième Protocole
portant amendement à la Convention du 27 octobre 1956
entre la République fédérale d'Allemagne,
la République française et le Grand-Duché de Luxembourg
au sujet de la canalisation de la Moselle

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg –

La République fédérale d'Allemagne,
La République française,
Le Grand-Duché de Luxembourg,

unter Bezugnahme auf Artikel 40 Absatz 2 des Vertrags vom 27. Oktober 1956 über die Schiffbarmachung der Mosel, der vorsieht, daß der Moselkommission die für die gute Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Hilfe geleistet wird –

Se référant à l'article 40, paragraphe 2, de la Convention du 27 octobre 1956 au sujet de la canalisation de la Moselle prévoyant que les éléments nécessaires pour la bonne exécution de sa mission seront fournis à la Commission de la Moselle,

haben folgendes vereinbart:

Sont convenus des dispositions suivantes:

Artikel I

Artikel 39 des Vertrags vom 27. Oktober 1956 über die Schiffbarmachung der Mosel wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Moselkommission besitzt zur Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt die Fähigkeit, Verträge zu schließen, mit ihrer Tätigkeit zusammenhängendes unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern sowie vor Gericht zu stehen.“

Artikel II

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation.

Die Ratifikationsurkunden sind gleichzeitig in Luxemburg auszutauschen.

Artikel III

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Article I

L'article 39 de la Convention du 27 octobre 1956 au sujet de la canalisation de la Moselle est complété par le paragraphe 3 suivant:

«(3) La Commission de la Moselle possède la personnalité juridique pour l'accomplissement des tâches qui lui sont confiées par la présente Convention. Elle a la capacité de contracter, d'acquérir et d'aliéner des biens immobiliers et mobiliers liés à son activité, et d'ester en justice.»

Article II

Le présent Protocole est soumis à ratification.

Les instruments de ratification seront échangés le même jour à Luxembourg.

Article III

Le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du deuxième mois suivant l'échange des instruments de ratification.

Geschehen zu Trier am 12. Mai 1987 in drei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Fait à Trèves, le 12 mai 1987, en trois exemplaires, chacun en langues allemande et française, les deux textes faisant également foi.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Pour la République fédérale d'Allemagne
U. Rosengarten

Für die Französische Republik
Pour la République française
Jean-Paul Anglès

Für das Großherzogtum Luxemburg
Pour le Grand-Duché de Luxembourg
J. Reuter

Denkschrift zum Dritten Protokoll

Allgemeines

Mit dem am 12. Mai 1987 in Trier unterzeichneten Dritten Protokoll zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel wird die Rechtslage den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt. Für den Ausbau der Mosel wurde die IMG (Internationale Mosel-Gesellschaft) als GmbH geschaffen. Eine Vielzahl von Beschäftigten wurde seinerzeit eingestellt. Nach Beendigung des Moselausbaues hat sich das Personal auf ein Minimum reduziert. Derzeit benötigt die IMG nur noch zur Erledigung restlicher Schadensersatzprozesse sowie zur Verwaltung der Schiffsabgaben Personal. Nach der derzeitigen Praxis werden die Sekretariatstätigkeiten der Moselkommission von den Bediensteten der IMG gegen Kostenerstattung vorgenommen. Die Arbeit für die Moselkommission macht inzwischen etwa 70 % der Gesamtarbeiten des Personals der IMG aus.

Es kann davon ausgegangen werden, daß sich durch den beabsichtigten formellen Wechsel der Anstellungsverhältnisse für die Bundesrepublik Deutschland keinerlei finanzielle Mehrbelastungen ergeben. Bisher hatte sich die

Bundesrepublik Deutschland an den Erstattungen der Kosten der Moselkommission an die IMG beteiligt, nach Inkrafttreten des Dritten Protokolls und nach Übernahme eines Teiles des Personals von der IMG beziehungsweise nach Neueinstellung von Personal wird sich die Bundesrepublik Deutschland an den von der Moselkommission zu bezahlenden unmittelbaren Dienstleistungsvergütungen beteiligen.

Besonderes

Zu Artikel I

Mit diesem Artikel wird der Moselkommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben Rechtspersönlichkeit verliehen. Insbesondere soll es ihr ermöglicht werden, eigenes Personal einzustellen.

Zu Artikel II

Dieser Artikel weist auf die Ratifikationsbedürftigkeit hin und regelt den Austausch der Ratifikationsurkunden.

Zu Artikel III

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten des Dritten Protokolls.

